



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 8 / 2004

21. April 2004

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Vierzehnte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

vom 5. Januar 2004

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen (14. Änderung) vom 5. Januar 2004

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Aachen A.ö.R. hat auf seiner Sitzung vom 15.01.2004 die aufgrund des § 13 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG –) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.1994 (GVBl. NW. S. 36), erlassene Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen – A.ö.R. – vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert am 19.12.2001, wie folgt geändert:
(Änderungen fett und kursiv)

§ 1

1. Für das Studentenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden
 - der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
 - der Fachhochschule Aachen
 - des Grenzlandinstituts der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland in Aachen

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
 - zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
 - wegen eines Auslandsstudiums
 - wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf **55,24 EURO** je Student / Studentin im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes erhoben.

Zusätzlich wird für die Zwecke der Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. ein Beitrag von **0,25 EURO** je Student / Studentin im Semester erhoben.

Zweckgebunden für den Betrieb einer Kindertagesstätte wird ein weiterer Beitrag von **0,51 EURO** je Student / Studentin im Semester erhoben.

Der Gesamtbeitrag wird auf 56 EURO festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
 - mit der Einschreibung
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung
2. Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der / die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft.

Aachen, den 05.01.2004

gez. Schlütter

Johannes Schlütter
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Stark

Werner Stark
Geschäftsführer